

Vorentwurf vom 25. August 2021

Klimagesetz (KlimG)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **???.???**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992;

gestützt auf das Klimaübereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015;

gestützt auf das Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) vom 23. Dezember 2011;

gestützt auf die Artikel 71 und 77 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziele

¹ Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere, Pflanzen und ihre Biotope, insbesondere die am meisten gefährdeten Menschen und Ökosysteme, vor den schädlichen Auswirkungen des Klimawandels zu schützen.

² Es hat zum Ziel:

- a) zur Erreichung des globalen Ziels, den Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau zu halten, beizutragen;
- b) die Treibhausgasemissionen auf ein Mass zu reduzieren, das die Bindungskapazität von Kohlenstoffsinken nicht übersteigt;
- c) den Aufbau von Fähigkeiten zur Anpassung an die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu verstärken;
- d) die Finanzflüsse mit einer treibhausgasarmen und klimaneutralen Entwicklung in Einklang zu bringen.

Art. 2 Ziele der Umsetzung

¹ Der Staat verpflichtet sich, seine direkten Emissionen im Vergleich zu 1990 bis 2030 um mindestens 50 % zu reduzieren und zum Ziel der Netto-Nullemissionen bis 2050 beizutragen.

² Er verpflichtet sich auch dazu, Massnahmen zu ergreifen, um Schäden an Menschen, Tieren, Pflanzen und deren Biotopen sowie an Sachen von erheblichem Wert, die sich aus dem Anstieg der Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre ergeben können, zu verhindern und zu bewältigen.

Art. 3 Massnahmen

¹ Um die Reduktions- und Anpassungsziele nach Artikel 2 zu erreichen, ergreift der Staat Massnahmen, die sich auf die folgenden Erlasse stützen:

- a) dieses Gesetz;
- b) das CO₂-Gesetz;
- c) das Energiegesetz vom 9. Juni 2000 (EnGe);
- d) weitere Erlasse, namentlich den Bereichen Umwelt, Abfall, Wasser, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Mobilität und nachhaltige Entwicklung sowie freiwilligen Massnahmen.

² Der Staat sorgt dafür, dass die Massnahmen koordiniert erfolgen und sozialverträglich, wirtschaftlich vertretbar und mit anderen Umweltbereichen übereinstimmen und vereinbar sind.

Art. 4 Berücksichtigung klimatischer Herausforderungen

¹ Der Staat berücksichtigt die klimatischen Herausforderungen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Aktivitäten bereits bei der Planung und Projektentwicklung.

² Projekte ab einem bestimmten Umfang, die dem Staatsrat vorgelegt werden, werden im Hinblick auf ihre Verträglichkeit mit den klimatischen Herausforderungen geprüft. Die vom Projekt betroffene Direktion ist für die Durchführung dieser Überprüfung zuständig.

Art. 5 Information und Schulung

¹ Der Staat ergreift in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Massnahmen, um Bildung, Ausbildung, Forschung, Beratung, Sensibilisierung, Beteiligung der Öffentlichkeit und Zugang der Bevölkerung zu Informationen im Bereich des Klimawandels zu unterstützen.

2 Kantonaler Klimaplan

Art. 6 Inhalt

¹ Der Staatsrat definiert seine Klimastrategie im kantonalen Klimaplan (KKP); er beinhaltet eine Verminderungskomponente (Reduktion der Treibhausgasemissionen) und eine Anpassungskomponente (an den Klimawandel).

² Im kantonalen Klimaplan werden die Grundsätze, die strategischen Ziele, die konkreten Massnahmen und Fristen für deren Umsetzung, die zuständigen Behörden und die finanziellen Mittel zur Erreichung der Ziele nach Artikel 2 festgelegt.

Art. 7 Öffentliche Vernehmlassung

¹ Das externe Vernehmlassungsverfahren für kantonale Erlasse gilt sinngemäss für den kantonalen Klimaplan.

Art. 8 Annahme

¹ Der endgültige Entwurf des kantonalen Klimaplans ist Gegenstand eines Berichts, der dem Grossen Rat zur Konsultation vorgelegt wird.

² Der Staatsrat nimmt den kantonalen Klimaplan an.

Art. 9 Wirkungen

¹ Sobald er vom Staatsrat verabschiedet wurde, ist der kantonale Klimaplan für die kantonalen Behörden verbindlich.

Art. 10 Periodische Überprüfung

¹ Der kantonale Klimaplan wird in seiner Gesamtheit alle fünf Jahre überprüft.

² Im Rahmen der Überprüfung wird über die Umsetzung der Massnahmen, die Erreichung der strategischen Ziele und die eingesetzten Ressourcen berichtet.

Art. 11 Änderungen

¹ Er erfährt die notwendigen Anpassungen, wenn die Umstände dies erfordern.

² Im Falle einer wesentlichen Änderung des Plans ist das für die Erstellung des kantonalen Klimaplan vorgesehene Verfahren anwendbar.

³ Kleinere Änderungen, insbesondere Nachführungen und formale Anpassungen an neue Gesetzgebungen, werden vom Staatsrat ohne öffentliche Vernehmlassung beschlossen.

3 Zuständige Behörden**Art. 12** Staatsrat

¹ Der Staatsrat hat folgende Befugnisse:

- a) Er definiert die Klimastrategie und verabschiedet den kantonalen Klimaplan;
- b) Er erlässt das Ausführungsreglement und verteilt die Aufgaben unter den staatlichen Organen;
- c) Er sorgt dafür, dass die im kantonalen Klimaplan vorgesehenen Massnahmen umgesetzt werden;

² Er übt die sonstigen Befugnisse aus, die ihm durch dieses Gesetz und das Ausführungsreglement übertragen werden.

Art. 13 Zuständige Direktionen

¹ Jede Direktion nimmt die klimapolitischen Aufgaben in den Politikbereichen und den bereichsübergreifenden Politiken, für die sie zuständig ist, wahr.

² Die für die Umwelt zuständige Direktion wird damit beauftragt, die Querschnittsfunktion, die Koordination und die Kohärenz der staatlichen Massnahmen in diesem Bereich sicherzustellen.

³ Die zuständigen Direktionen und Verwaltungseinheiten unterstützen sich gegenseitig und beteiligen sich aktiv an der Ausarbeitung und Umsetzung des kantonalen Klimaplanes.

Art. 14 Klimakommission

¹ Die Klimakommission ist ein beratendes Organ des Staates.

² Die Mitglieder werden vom Staatsrat ernannt. In ihr sind die Gemeinden und betroffenen Kreise und Organisationen vertreten.

³ Sie nimmt Stellung zum kantonalen Klimaplan, kann zu wichtigen Projekten angehört werden und kann den ausführenden Behörden Vorschläge unterbreiten.

Art. 15 Gemeinden

¹ Die Gemeinden:

- a) berücksichtigen die klimatischen Herausforderungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- b) integrieren die klimatischen Herausforderungen in ihre Planungsinstrumente, die in der Spezialgesetzgebung festgelegt werden, namentlich:
 1. im regionalen Richtplan und im Ortsplan;
 2. im kommunalen Energieplan;
 3. im Richtplan des Einzugsgebiets.
- c) Sie treffen in diesem Rahmen ausreichende Massnahmen, um zur Erreichung der Ziele nach Artikel 2 beizutragen.

² Sie arbeiten wenn nötig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus diesem Gesetz ergeben, gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden und der bereichsspezifischen Gesetzgebung zusammen.

³ Sie können seitens des Staates technische Beratung und finanzielle Unterstützung in Anspruch nehmen, um die Umsetzung von Massnahmen sicherzustellen, die zur Erreichung der Ziele nach Artikel 2 beitragen.

4 Finanzierung

Art. 16 Finanzielle Mittel

¹ Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat in regelmässigen Abständen einen Verpflichtungskredit zur Finanzierung der Massnahmen, die zur Erreichung der in diesem Gesetz festgelegten Ziele notwendig sind.

Art. 17 Kantonale Subventionen

¹ Eine Finanzhilfe kann in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrags an Gemeinden, öffentlich-rechtliche Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen des Privatrechts für Massnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele in Artikel 2 beitragen, gewährt werden.

² Die Gesamthöhe der Subvention für ein bestimmtes Objekt darf 80 % der anrechenbaren Kosten nicht überschreiten; die Spezialgesetzgebung und Artikel 23 Abs. 2 des Subventionsgesetzes vom 17. November 1999 (SubG) bleiben vorbehalten.

³ Die Priorisierung der Subventionsgesuche richtet sich nach der Dringlichkeit des Projekts angesichts der klimatischen Herausforderungen, dem Verhältnis zwischen dem Klimanutzen und der Höhe der Ausgaben sowie der Abstimmung mit der Auszahlung von Finanzhilfen aufgrund anderer Gesetze; zurückgestellte Anträge werden in den Folgejahren grundsätzlich prioritär bearbeitet.

⁴ Weitere Aspekte, einschliesslich der Bedingungen für die Gewährung, der Zahlungsmodalitäten und des Verfahrens, werden im Ausführungsreglement festgelegt.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzreferendum. Es untersteht zudem dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

[Signaturen]